Berücksichtigung von Langzeitarbeitslosen

Die Auflage zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen soll an den zuvor abgestimmten Schulen erfolgen. Sofern die Lose mit den Ziffern in der Excel-Liste identisch sind, sind es folgende Lose:

Los 10 Erich-Kästner-Grundschule
Los 47 Grundschule Kleine Kielstraße
Los 51 Berswordt-Europa-Grundschule
Los 54 Kerschensteiner-Grundschule
Los 55 Landgrafen-GS

Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse für Langzeitarbeitslose durch den Auftragnehmer (AN)

Zur leichteren Lesbarkeit wurde in der Folge auf die geschlechtliche Differenzierung verzichtet.

Die Stadt Dortmund verfolgt im Rahmen der Kommunalen Arbeitsmarktstrategie 2020-2030 (KAS) gemeinsam mit dem Jobcenter Dortmund das Ziel, Langzeitarbeitslose (LZA) in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln. Die Beschäftigungsmöglichkeiten dürfen zu keiner Verdrängung auf dem Arbeitsmarkt führen. Die zu besetzenden Stellen dürfen nicht infolge des Abbaus von Arbeitsplätzen frei geworden sein. Die nachfolgend beschriebenen Leistungen/Regelungen folgen dieser Grundauffassung und tragen der sozialen Verantwortung der Stadt Dortmund Rechnung.

Langzeitarbeitslose im Sinne dieser Leistungsposition sind Menschen, die beim Jobcenter Dortmund Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Der AN ist verpflichtet, eine(n) Dortmunder Langzeitarbeitslose(n) innerhalb des Auftrages der Dienst- bzw. Bau- oder Lieferleistung, zusätzlich zum vorhandenen Personal sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. Die Mindestdauer der Beschäftigung ist dabei gekoppelt an die zu beantragende Förderung für die Langzeitarbeitslosen beim Jobcenter Dortmund (mindestens jedoch zwei Jahre). Der AN ist im Rahmen des Arbeitsverhältnisses berechtigt, diese darüber hinaus weiter gleichwertig einzusetzen.

Bei den Langzeitarbeitslosen handelt es sich um Menschen, die aus verschiedenen Gründen seit einem langen Zeitraum arbeitslos sind oder noch nie in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben. Es ist davon auszugehen, dass die Personen grundsätzlich für einfache Helfertätigkeiten eingesetzt werden können bzw. über geringe oder keine Qualifikationen verfügen. Der Einsatz der Langzeitarbeitslosen soll im Stadtgebiet Dortmund erfolgen. Für Arbeitseinsätze außerhalb von Dortmund ist die An- und Abfahrt vom Arbeitgeber zu finanzieren und organisieren.

Die Vermittlung der Langzeitarbeitslosen erfolgt über das Jobcenter Dortmund.

Bedingungen:
Die Fachstelle für Beschäftigungsförderung der Stadt Dortmund und das Jobcenter Dortmund werden sich innerhalb von 10 Tagen nach Zuschlagserteilung mit dem Auftragnehmer in Verbindung setzen, um die Stellenprofile der einzusetzenden Langzeitarbeitslosen zu besprechen. Das Jobcenter Dortmund trifft eine Vorauswahl potenzieller förderfähiger Bewerber.

Förderfähige Personen nach § 16 i SGB II (Sozialgesetzbuch II):

- mind. 25 Lebensjahre vollendet
- insgesamt mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch das Jobcenter erhalten
- in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig tätig gewesen

Das Auswahlverfahren wird vom Jobcenter Dortmund begleitet. Im Rahmen von Vorstellungsgesprächen werden dem Auftragnehmer die potenziellen neuen Arbeitnehmer

vorgestellt. Vorstellungsgespräche finden grundsätzlich in Dortmund statt. Die finale Personalauswahl für einen neuen Arbeitnehmer obliegt dem Auftragnehmer. Die Einstellung der Mitarbeiter sollte spätestens acht Wochen nach Auftragserteilung erfolgen. Mitarbeiter der Fachstelle für Beschäftigungsförderung der Stadt Dortmund und des Jobcenter Dortmund sind berechtigt an den Auswahlgesprächen teilzunehmen.

Der AN ist verpflichtet, nach Auftragserteilung und vor Einstellung von Langzeitarbeitslosen für den Arbeitnehmer Fördermittel beim Jobcenter Dortmund nach §16 i SGB II zu beantragen. Eine Übersicht der Fördermöglichkeiten des Jobcenter Dortmund ist im Anhang „Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber“ beigefügt; hier ist nur die Spalte „Für Personen, die langjährig ALG II beziehen“ relevant. Die rechtlichen Bestimmungen zum Mindestlohn- und Tarifrecht sind einzuhalten. Tarifliche Preissteigerungen innerhalb der Vertragslaufzeit werden entsprechend berücksichtigt.

Über die Höhe der Lohnkostenförderung der Langzeitarbeitslosen entscheidet das Jobcenter Dortmund.

Förderfähige Lohnkosten im o.g. Sinne sind:

- tarifliche Grundvergütung, bzw. Mindestlohn
- AG-Sozialversicherung: gemäß §16i Absatz 2 Satz 1 SGB II wird der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag berücksichtigt (dieser wurde von der Agentur für Arbeit auf 19% festgelegt). Beiträge zur Arbeitslosenversicherung finden keine Berücksichtigung, eine Anmeldung der Beschäftigten zu dieser ist nicht vorgesehen.
- Zusatzversorgung: eine betriebliche Altersvorsorge ist förderfähig, wenn der Arbeitgeber durch oder aufgrund eines Tarifvertrags zur Zahlung verpflichtet ist und die betriebliche Altersvorsorge dem regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelt nach §91 Absatz 1 SGB III zuzurechnen ist.
- Tarifliche Jahressonderzahlungen oder Einmalzahlungen sind aufgrund ihrer Unregelmäßigkeit ebenso **nicht** förderfähig wie (gesetzliche) Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Die Kostenübernahme/-erstattung erfolgt durch die oben beschriebene Beantragung und Inanspruchnahme von Fördermitteln seitens des AN beim Jobcenter. Das Jobcenter behält sich eine Prüfung der Angaben zum Arbeitsentgelt auf Basis des Tarifregisters NRW vor (gilt für tarifgebundene Betriebe oder Betriebe, die in Anlehnung an Tarife zahlen).

Darüber hinaus anfallende Kosten für den Arbeitsplatz sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Um den (Wieder-)Einstieg des Arbeitnehmers in den Arbeitsalltag zu unterstützen, erfolgt im Rahmen der Förderung durch das Jobcenter Dortmund für mindestens 6 Monate ein begleitendes Jobcoaching durch das Jobcenter Dortmund bzw. einen vom Jobcenter Dortmund beauftragten Träger. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem neuen Arbeitnehmer das Jobcoaching zeitlich auch innerhalb der Arbeitszeit zu ermöglichen. Der Arbeitnehmer muss im Falle von Qualifizierungen, die über das Jobcenter Dortmund gefördert werden können, bei weiterer Förderung der Lohnkosten für die jeweilige Zeit freigestellt werden.

Bei Ende der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ist umgehend das Jobcenter Dortmund zu informieren. Ebenso bei Wiederaufnahme der Lohnzahlung.
Für die Zeiten der Unterbrechung der Lohnfortzahlung setzt die Förderung des Jobcenter Dortmund aus.

Im Falle der Auflösung eines Arbeitsvertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, einer möglichen Nachbesetzung mit oben beschriebenem Verfahren zuzustimmen.

Vertragsstrafe:
Die Leistungserbringung ist entsprechend der Leistungsbeschreibung auszuführen. Hierbei ist die geforderte Anzahl an zusätzlichen Stellen für Langzeitarbeitslose kurzfristig zu schaffen. Auf die o.g. Fristen wird verwiesen. Bei Nichterfüllung der Anforderungen zum Einsatz von Langzeitarbeitslosen, behält der Auftraggeber sich vor, pro Monat 5 % von der Monatssumme des Auftrages in Abzug zu bringen.
Die Vertragsstrafe beträgt maximal 5 % der Gesamtauftragssumme.

Sonderkündigungsrecht:
Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag bei Verstößen gegen diese Ausführungsbestimmungen, insbesondere bei Nichterfüllung der Anforderungen zum Einsatz von Langzeitarbeitslosen, fristlos zu kündigen.

Die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften des Unfallversicherungsträgers sind zu beachten.

Die aktuellen Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber auf einen Blick

(Gesetzliche Fördermöglichkeiten nach § 16 SGB II)

jobcenter Dortmund

Teilhabechancengesetz

NEU

Für Personen, die zwei Jahre arbeitslos sind:

1. Jahr: **75 %**

2. Jahr: **50 %**

\+ **Coaching**

Für Personen, die langjährig* ALG II beziehen:

1. Jahr: **100 %**

2. Jahr: **100 %**

3. Jahr: **90 %**

4. Jahr: **80 %**

5. Jahr: **70 %**

\+ **Coaching**

\+ **Qualifizierung**

(0231) 842-9900

*Menschen, die in den vergangenen sieben Jahren sechs Jahre ALG II bezogen haben sowie Schwerbehinderte und Erziehende mit minderjährigen Kindern, die in den vergangenen sechs Jahren fünf Jahre ALG II bezogen haben

Eingliederungszuschuss

Für Arbeitslose bis 49 Jahren:

Zuschuss für max. **12 Monate** in Höhe von bis zu **50 %***

Für Arbeitslose über 50 Jahren:

Zuschuss für max. **36 Monate** in Höhe von bis zu **50 %***

(0231) 842-2888

* Förderhöhe und -dauer sind abhängig von persönlichen Hemmnissen und dem individuellen Einarbeitungsaufwand